

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen Bundesstaaten

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

II. Gesetzesbestimmungen betreffend Zusammensetzung städtischer und ländlicher Verwaltungsdeputationen, Ausschüsse oder Kommissionen

urn:nbn:de:bsz:31-91534

II. Gesetzesbestimmungen betreffend Zusammensetzung städtischer und ländlicher Verwaltungsdeputationen, Ausschüsse oder Kommissionen.

Königreich Preußen.

Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1855.

§ 59. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmbfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmbfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat. Durch statutarische Anordnungen können nach den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen werden.¹⁾

Die hannoversche Städteordnung vom 24. Juli 1858.

§ 77. Der Magistrat ist befugt, unter Mitwirkung der Bürgervorsteher für einzelne Geschäftszweige, z. B. Armenpflege, Wegbau, Aufsicht über Gemeindegrundstücke, städtische Anstalten, Gewerbetwesen, besondere ihm unterstellte Ausschüsse zu bilden und denselben durch Statuten eine Verfassung zu erteilen. Es gelten dabei folgende Regeln:

1. Solche Ausschüsse führen die ihnen obliegenden Geschäfte nur der Stadt und den mit ihnen in Berührung kommenden einzelnen gegenüber. Bei allen Behörden außer dem Magistrate werden sie durch diesen vertreten. 2. Die Mitglieder solcher Ausschüsse können entweder durch den Magistrat und die Bürgervorsteher nach den Vorschriften des § 53 ernannt oder durch die Nächstbeteiligten selbst erwählt werden. Im letzten Falle steht dem Magistrat und den Bürgervorstehern ein Bestätigungsrecht zu. 3. Der Magistrat ist gehalten, jedesmal ein Mitglied des Kollegiums zu den Versammlungen abzuordnen, welches auf die Beobachtung der Verfassung

1) Am 16. Januar 1918 ist im Preußischen Abgeordnetenhaus ein Antrag betr. Zulassung von Frauen mit beschließender Stimme zu Verwaltungsdeputationen und Stiftungen der sozialen Fürsorge und Wohlfahrtspflege sowie zu den der Schulpflege dienenden Schulkommissionen angenommen worden.

und Erhaltung der Ordnung zu sehen hat. Dasselbe kann die Ausführung von Beschlüssen beanstanden und hat in diesem Falle die Angelegenheit dem Magistrat zu weiterer Anordnung vorzulegen. 4. Wenn eine Rechnung zu führen ist, so wird dieselbe dem Magistrat und den Bürgervorstehern abgelegt und veröffentlicht.

(Daß die Mitglieder solcher Ausschüsse Bürger sein müssen, ist nicht vorgeschrieben, ist auch tatsächlich, insbesondere in der Armenpflege, nicht immer der Fall. Für Einwohner greift auch § 31 der Städteordnung nicht Platz, ebenso für sie nicht § 10 unter 3 36.; ihr Eintritt in solche Ausschüsse ist also ein freiwilliger.)

Städte- und Fleckenordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869.

§ 67. Die speziellen Bestimmungen über die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen bleiben dem Ortsstatute vorbehalten, wobei jedoch davon auszugehen ist, 1. daß eine jede Kommission bestehen muß: a) aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats, welcher diese ernennt, b) aus einem oder mehreren Stadtverordneten, welche in der statutarisch oder durch Gemeindebeschluß bestimmten Zahl von der Stadtverordnetenversammlung dazu gewählt werden; 2. daß tunlichst auch andere Bürger den Kommissionen als Mitglieder beigeordnet werden, was durch gemeinschaftlichen Auftrag beider Kollegien zu erfolgen hat.

Werden zu vorübergehenden, der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Kollegien nicht unterliegenden Zwecken, z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen und dergleichen, vom Magistrat Kommissionen angeordnet, so hängt deren Zusammensetzung lediglich von seinem Ermessen ab.

Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.

§ 54. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder bloß aus Stadtverordneten oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Bürgermeister untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder der von ihm hierzu beauftragte Beigeordnete.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen werden.

Städteordnung für die Provinz Hessen-Kassau vom 4. August 1897.

§ 64. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Kommissionen entweder aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bil-

dung ge
einstimm
nen, we
werden
Stadtve
Magistr
mitglied
fern er
Durch
lichen
setzung

Städteo

§ 59.
Geschäft
können
der Gem
gen ge
beiden
forderli
gens in
die Stad
netenwe
dem Bi
sighender
Durch
örtlicher
setzung

Geme

§ 66.
Geschäft
können
gliedern
behörde
werden.
behörde
diesen
Magistr
Bürge
gistrats
unter I
Durch
über di
getroffe

ung gemischter Kommissionen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich. Zu diesen Kommissionen, welche in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung, die Magistratsmitglieder von dem Magistrate gewählt. Der Bürgermeister hat unter den Magistratsmitgliedern der Kommission den Vorsitzenden zu bezeichnen, insofern er nicht selbst den Vorsitz übernimmt.

Durch statutarische Anordnung können nach den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammen-
setzung bleibender Kommissionen getroffen werden.

Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856.

§ 59. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gebildet werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich. In diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammen-
setzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen werden.

Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt am Main
vom 25. März 1867.

§ 66. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen (Ämter) entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern eingesetzt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Gemeindebehörden ist deren übereinstimmender Beschluß erforderlich. Zu diesen Deputationen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen vom Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können besondere Bestimmungen über die Zusammen-
setzung der dauernden Verwaltungsdeputationen getroffen werden.

Königreich Bayern.

Bayerische Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins. (Gesetz vom 29. April 1869. Gej.-Blatt für das Königreich Bayern 1866/69 S. 865.)

Art. 106. Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß des Magistrats besondere Ausschüsse aus Mitgliedern des Magistrats oder aus zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindegürgern gebildet werden, deren Auswahl dem Magistrate zusteht. Die hierzu berufenen Gemeindegürger verrichten ihre Funktion unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Solche Ausschüsse sind dem Magistrate untergeordnet, an dessen Instruktionen gebunden und können von dem Magistrat aufgelöst werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Magistratsmitglied führt den Vorsitz.

Die Funktion ständiger Ausschüsse endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind.

Im Einverständnis mit den Gemeindebevollmächtigten können zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen gemeinschaftliche Ausschüsse gebildet werden, zu welchen jeder Körper eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern abordnet.

Pfälzisches Städteverfassungsgesetz vom 15. August 1908.

Art. 106. Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß des Magistrats besondere Ausschüsse aus Mitgliedern des Magistrats oder aus zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindegürgern gebildet werden, deren Auswahl dem Magistrate zusteht. Die hierzu berufenen Gemeindegürger verrichten ihre Funktion unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Solche Ausschüsse sind dem Magistrate untergeordnet, an dessen Instruktionen gebunden und können von dem Magistrate aufgelöst werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Magistratsmitglied führt den Vorsitz. Die Funktion ständiger Ausschüsse endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind.

Im Einverständnis mit den Gemeindebevollmächtigten können zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen gemeinschaftliche Ausschüsse gebildet werden, zu welchen jeder Körper eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern abordnet.

Die Gemeindeordnung für die Pfalz. Gesetz vom 29. April 1869.

Art. 67 Abs. V. Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß des Gemeinderates besondere Ausschüsse aus Mitgliedern dieses Kollegiums oder aus wahlfähigen Gemeindegürgern gebildet werden, deren Auswahl dem Gemeinderate zusteht.

Revidie
kleine
Sächj.
Berüdfj

§ 12
Bestimm
stellt w

§ 12
Ratsmi
anderer
mitglied
von de
nannt.
neten 3

§ 12
Ratsmi
mehrhe
entschei

§ 12
unter
selbstän
einer B

Königl.
1915 u
gabe n

§ 77
bereitu
bestimm
stellt w
und a
wählt
und Kr
Fürsorg
Stimm
führt d
ratsmit
über
ihnen
tragen

Bezirks
gen

Art.
tung 1

Königreich Sachsen.

Revidierte Städteordnung und die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1875. (Aus: E. Michel, Die Kgl. Sächs. Städteordnungen. Mit kurzen Anmerkungen unter besonderer Berücksichtigung der ergangenen oberbehördlichen Entscheidungen und mit ausführlichem Sachregister.)

§ 121. Zur Unterstützung des Stadtrats können nach statutarischer Bestimmung a) gemischte ständige Ausschüsse, b) Bezirksvorsteher bestellt werden.

§ 122. Die gemischten Ausschüsse sind aus einem oder mehreren Ratsmitgliedern und einer Anzahl von Stadtverordneten oder anderen nach § 46 wählbaren Bürgern zusammenzusetzen. Die Ratsmitglieder werden vom Stadtrate, die übrigen Ausschußmitglieder von den Stadtverordneten nach der Vorschrift im § 91 Abs. 2 ernannt. (Die Wahl der übrigen Ratsmitglieder steht den Stadtverordneten zu.)

§ 123. Den Vorsitz hat stets ein vom Stadtrate zu bezeichnendes Ratsmitglied zu führen. Die Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

§ 124. Die Ausschüsse führen ihre Geschäfte in Unterordnung unter dem Stadtrate. Insoweit ihnen ausnahmsweise das Recht selbständiger Verfügungen übertragen wird, stehen ihnen die Rechte einer Behörde zu.

Königl. Sächs. Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1915 und Gemeindeverbandsgesetz vom 18. Juni 1910. (Textausgabe mit Sachregister, herausgegeben von E. Michel, Amtshauptmann in Chemnitz.)

§ 77. Zur Unterstützung des Gemeindevorstandes sowie zur Vorbereitung der Gemeinderatsbeschlüsse können durch Ortsgesetz für bestimmte Zweige der Gemeindeverwaltung gemischte Ausschüsse bestellt werden, deren Mitglieder vom Gemeinderat aus seiner Mitte und aus den übrigen stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt werden. In die Ausschüsse für Angelegenheiten der Armen- und Kranken-, Waisen- und öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Fürsorgeerziehung können auch Frauen ohne Rücksicht auf ihre Stimmberechtigung gewählt werden. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Gemeindevorstand, sofern er sich nicht von einem Gemeinderatsmitglied vertreten läßt.

Über die Zuständigkeit der Ausschüsse, insbesondere darüber, ob ihnen ausnahmsweise das Recht selbständiger Verfügungen übertragen wird, ist ebenfalls durch Ortsgesetz Bestimmung zu treffen.

Königreich Württemberg.

Bezirksordnung vom 28. Juli 1906. (Textausgabe mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister von Dr. jur. Michel.)

Art. 56. Die Amtsversammlung kann die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten und Einrichtungen

der Amtskörperschaft sowie die Besorgung eines bestimmten Kreises von Geschäften oder einzelner Aufträge von ihr zu wählenden Kommissionen übertragen. Sie kann in diese Kommissionen neben einem oder mehreren Mitgliedern der Amtsversammlung auch andere Personen berufen. Die Berufung erfolgt, wosfern nicht bei der Berufung ein kürzerer Zeitraum angegeben ist, bei den der Amtsversammlung angehörigern Mitgliedern auf die Dauer der Wahl derselben in die Amtsversammlung, bei den andern Mitgliedern auf drei Jahre. Ein Zwang zur Annahme der Berufung ist abgesehen von den Fällen einer auf Amtsverhältnis beruhenden Verpflichtung nur für die Mitglieder der Amtsversammlung begründet.

Die Kommissionen sind der Amtsversammlung untergeordnet und an deren Weisungen gebunden, auch ist die Amtsversammlung befugt, die den Kommissionen zugewiesenen Aufgaben jederzeit ganz oder teilweise an sich zu ziehen.

Wenn der Oberamtsvorstand den Vorsitz in der Kommission nicht übernimmt oder an der Führung desselben in einzelnen Sitzungen verhindert ist, wird der Vorsitz durch ein von der Kommission gewähltes Mitglied geführt. Der Oberamtsvorstand ist, auch wenn er den Vorsitz nicht übernimmt, berechtigt, den Versammlungen der Kommissionen anzuwohnen; er ist zu ihren Sitzungen einzuladen.

Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906. (Textausgabe mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister von Dr. jur. Michel.)

Art. 89. Zur Erleichterung der Verwaltung können für einzelne Zweige derselben besondere, aus Mitgliedern des Gemeinderats und des Bürgerausschusses und geeignetenfalls auch aus sonstigen Personen bestehende Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirksamkeit unbeschadet der Vorschriften des Art. 31 Abs. 3 durch Gemeindefassung bestimmt wird. Eine solche Fassung unterliegt der Genehmigung der Kreisregierung. Die Wahl der Mitglieder der Kommission erfolgt in gemeinschaftlicher Sitzung der Gemeindefollegerien und kann von den letzteren jederzeit widerrufen werden.

Jeder Kommission muß ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören. Sind mehrere Mitglieder des Gemeinderats in die Kommission berufen, so hat der Ortsvorsteher unter denselben den Vorsitzenden zu bezeichnen, falls er nicht selbst den Vorsitz übernimmt.

Die Kommissionen sind in allen Angelegenheiten dem Gemeinderate untergeordnet und an dessen Weisungen gebunden.

Großherzogtum Baden.

Städteordnung nach dem Stand vom 1. Januar 1911. (Textausgabe mit Sachregister von Dr. Otto Moeride.)

§ 27. Für einzelne Verwaltungszweige können zur Unterstützung des Stadtrats besondere bleibende städtische Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in dem Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums

des In
des St
Mitgli
gern
weisen,
öffentl
nach d
schenst
es kam
Viertel
Die ei
gen de
der M
zeitens
liche M
rates
Der
sitzung
erschei
mission
den g
Die
Anwen

Gemei
Gemei

§ 2
für ei
rats b
richtur
gung
Mitgl
Jeder
sitzend
meind
Bürge
nen fü
heiten
gaben
von S
der a
bis zu
angeh
müssen
entspr
Abgab
dennif
Der
beizur

des Innern zu bestimmen ist. Jeder Kommission muß ein Mitglied des Stadtrats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Stadtrats, Stadtverordneten und aus anderen Bürgern zusammengesetzt werden. Den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, müssen Frauen als Mitglieder angehören; es kann bestimmt werden, daß diesen Kommissionen bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den in § 19 Abs. 1 verlangten Erfordernissen entsprechen mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt. Sämtliche Mitglieder werden in einer gemeinsamen Beratung des Stadtrates und des Stadtverordnetenvorstands ernannt.

Der Oberbürgermeister ist jederzeit berechtigt, den Kommissionsitzungen beizuwohnen und, wenn es ihm nötig oder zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise den Vorsitz zu übernehmen. Die Kommissionen sind dem Stadtrat untergeordnet, welcher über Beschwerden gegen dieselben vorbehaltlich des Rekurses zu beschließen hat.

Die §§ 37—39 finden auch auf diejenigen Kommissionsmitglieder Anwendung, welche nicht zugleich Stadträte sind.

Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden nach dem Stand vom 1. Januar 1911. (Textausgabe mit Sachregister von Dr. Otto Moerike.)

§ 28. In Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern können für einzelne Verwaltungszweige zur Unterstützung des Gemeinderats besondere bleibende Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestimmen ist. Sämtliche Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Gemeinderat ernannt. Jeder Kommission muß ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Gemeinderats des Bürgerausschusses und aus anderen wahlberechtigten Bürgern und Einwohnern zusammengesetzt werden. Den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, müssen Frauen als Mitglieder angehören; es kann bestimmt werden, daß diesen Kommissionen bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den in § 16 Abs. 1 verlangten Erfordernissen entsprechen mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemannes als Erfüllung des Erfordernisses gilt.

Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt, der Kommissionsitzung beizuwohnen und, wenn es ihm nötig oder zweckmäßig erscheint,

ausnahmsweise den Vorsitz zu übernehmen. Die Kommissionen sind dem Gemeinderat untergeordnet, welcher über Beschwerden gegen sie vorbehaltlich des Rekurses zu entscheiden hat.

Die §§ 33 und 35 finden auch auf diejenigen Kommissionsmitglieder Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderäte sind.

In bezug auf die Beaufsichtigung der Volksschulen gelten die besonderen Bestimmungen des Schulgesetzes. In der Armenkommission und in der Kommission für das öffentliche Gesundheitswesen sollen die Armenärzte und, wo die Ortspolizei einer Staatsstelle übertragen ist, der Polizeibeamte, in der ersteren außerdem der Ortspfarrer jeder Konfession, in der letzteren am Wohnsitz des Bezirksarztes auch dieser Sitz und Stimme haben. Sind in der Gemeinde mehrere Ortspfarren der gleichen Konfession, so bleibt es der zuständigen oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die genannten Kommissionen gemäß dem Gemeindebeschluss einzutreten hat.

Großherzogtum Hessen.

Städteordnung vom 8. Juli 1911. (Amtliche Handausgabe mit Erläuterungen, auf Grund der amtlichen Materialien herausgegeben von W. Best.)

Art. 151 (Deputationen). I. Zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige können besondere Deputationen¹⁾ bestellt werden. Die Wahl ihrer Mitglieder hat durch die Stadtverordnetenversammlung entweder nur aus Stadtverordneten oder aus solchen und aus wählbaren Angehörigen der Stadtgemeinde zu erfolgen.

II. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Bildung und Zusammenziehung der Deputationen, ihre Beschlussfähigkeit, die Zahl ihrer Mitglieder sowie die Feststellung ihres Geschäftsbereichs können mit Genehmigung des Kreisrats erlassen werden.

III. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können mit Genehmigung des Kreisrats den Deputationen bestimmte Geschäfte überwiesen werden, für deren Erledigung an sich die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.²⁾

1) Wesen und Art der Deputationen im Gegensatz zu den Ausschüssen ist durch Abs. 1 bestimmt. Die Deputationen sind zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige der städtischen Betriebe (z. B. Gaswerk, Wasserwerk, Elektrizitätswerk, Schlachthaus, Armenverwaltung, Friedhofsverwaltung usw.) bestimmt und bilden in dieser Eigenschaft gewissermaßen eine Verstärkung des Bürgermeisters, eine ihm zur Seite gestellte Beihilfe.

2) Nach Abs. 3 ist es zulässig, daß den Deputationen bestimmte Geschäfte überwiesen werden, für deren Erledigung an sich die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist. Erfahrungsgemäß ist die Stadtverordnetenversammlung nicht in der Lage, über alle Einzelheiten der Verwaltung Entschlüsse zu treffen. Schon heute besteht das dringende Bedürfnis, im Wege der Erweiterung der Zuständigkeit der Deputationen das Plenum zu entlasten. Hiernach

Art. 132. Durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung kann abweichend von der Vorschrift des Art. 131 Abs. 1 bestimmt werden, daß den Deputationen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungswesen, Gesundheitspflege und Krankenhauswesen Frauen¹⁾ bis zu einem Viertel der Mitglieder mit Sitz und Stimme angehören können.

Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1911. (Amtliche Handausgabe mit Erläuterungen, auf Grund der amtlichen Materialien herausgegeben von W. Best.)

Die Deputationen und Kommissionen.²⁾

Art. 129 (Deputationen). 1. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige können besondere Deputationen³⁾ bestellt werden. Die Wahl ihrer Mitglieder hat durch den Gemeinderat entweder nur aus Gemeinderatsmitgliedern oder aus solchen und aus wählbaren Angehörigen der Gemeinde zu erfolgen.

II. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Bildung und Zusammensetzung der Deputationen, ihre Beschlussfähigkeit, die Zahl

kann die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung der Frage, ob Arbeiten freihändig oder im Wege des öffentlichen Ausschreibens vergeben werden sollen, ob der Wenigstfordernde bei solchen Vergabungen nicht zu berücksichtigen ist, ob Produkte oder Abgänge des Betriebs aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung verkauft werden sollen, die Anstellung und Entlassung von Beamten einer städtischen Anstalt der Deputation übertragen.

1) Die den Deputationen angehörigen Frauen brauchen die allgemeinen Erfordernisse für die Stimmberechtigung und Wählbarkeit in der Gemeinde nicht zu besitzen.

2) Ein Antrag auf Bestellung von Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsbeschlüsse — wie sie in Art. 130 der Städteordnung vorgesehen sind — fand keine Annahme. Der Ausschußbericht 2 Kr. bemerkt hierzu: „Die Mehrheit des Ausschusses ist der Ansicht, daß die in Art. 129—136 vorgesehenen, auch in Art. 50 der 1874 er Landgemeindeordnung zugelassenen Deputationen zur dauernden Beaufsichtigung oder Verwaltung einzelner Geschäftszweige und Kommissionen zur Erledigung vorübergehender oder dauernder Aufträge dem Bedürfnisse aller Landgemeinden nach Entlastung des Bürgermeisters genügen. Will dieser die Vorbereitungen zu den vom Gemeinderat zu fassenden Beschlüssen nicht selbst treffen, dann kann er sie der betreffenden Deputation oder Kommission übertragen. In den Städten mit ihren vielen Verwaltungszweigen sind Ausschüsse notwendig und auch aus der großen Zahl der Stadtverordneten leicht zu bilden, in den Landgemeinden aber müssen die Gemeinderatsmitglieder der Orte, wo Deputationen oder Kommissionen bestehen oder neu eingeführt werden, sowieso mehreren derselben angehören; die Errichtung von weiteren Sondertörperschaften würde nur verwirren, ohne großen Nutzen zu haben.“

3) Vgl. Anmerkung 1 zu Art. 131 der Städteordnung.

Appiant, Das kommunale Wahlrecht der Frauen

10

ihrer Mitglieder und deren Amtsdauer sowie die Feststellung ihres Geschäftsbereichs sind durch kreisamtlich genehmigten Gemeinderatsbeschuß zu treffen.

III. Durch kreisamtlich genehmigten Gemeinderatsbeschuß können den Deputationen bestimmte Geschäfte überwiesen werden, für deren Erledigung an sich der Gemeinderat zuständig ist.)

Art. 150. Durch Gemeinderatsbeschuß kann, abweichend von der Vorschrift des Art. 129 Abs. 1, bestimmt werden, daß den Deputationen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungswesen, Gesundheitspflege und Krankenfürsorge Frauen²⁾ bis zu einem Viertel der Mitglieder mit Sitz und Stimme angehören können.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Stadt-Ordnung für die Residenzstadt Neustrelitz vom 19. Juli 1912.

§ 59. Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten steht in ihrem ganzen Umfange dem Magistrate zu. Für die Hauptzweige der Verwaltung sind Ausschüsse zu bilden, welche aus den nach der Geschäftsordnung im Magistrate zuständigen oder einem anderen für den einzelnen dazu kommittierten Mitglieder desselben als Vorsitzenden und einem oder zwei Stadtverordneten (vgl. § 21) bestehen.

Die Ausschüsse, welche vom Magistrate auch in außerordentlichen Fällen angeordnet werden können, müssen sich bei Ausrichtung ihrer Geschäfte nach den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften richten und sind dem Magistrate für getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten verantwortlich. Können sich die Mitglieder der Ausschüsse über die zu treffenden Maßregeln nicht einigen, so haben sie die Entscheidung des Magistrats einzuholen, in dringenden und eiligen Fällen aber nach der Ansicht des Vorsitzenden zu verfahren.

Die Ausschüsse haben dem Magistrate schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

Großherzogtum Oldenburg.

Revidierte Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1875 in der am 1. Februar 1914 geltenden Fassung.

Art. 37. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können, soweit nicht schon das gegenwärtige Gesetz in betreff der Armenverwaltung dies angeordnet hat, mit Zustimmung der Gemeindevertretung Kommissionen eingesetzt werden, die unter dem Voritze eines Mitgliedes des Vorstandes aus Mitgliedern der Gemeindevertretung oder aus anderen wählbaren Ge-

1) Vgl. Anmerkung 2 zu Art. 131 der Städteordnung.

2) Die den Deputationen angehörigen Frauen brauchen die allgemeinen Erfordernisse für die Stimmberechtigung und Wählbarkeit in der Gemeinde nicht zu besitzen.

meindebürgern gebildet werden. Die hierzu berufenen Gemeindebürger sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, sofern ihnen nicht einer der im Art. 7 aufgeführten Entschuldigungsgründe zur Seite steht, verrichten ihre Funktionen unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Die Kommissionen sind berechtigt, sich mit Zustimmung der Gemeindevertretung durch dazu bereitwillige Gemeindeangehörige männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, zu verstärken. Sie sind dem Vorstände untergeordnet und werden durch ihn nach außen vertreten.¹⁾

Die Funktion ständiger Kommissionen endet mit jeder regelmäßigen Erneuerung der Gemeindevertretung, und ist alsdann jedesmal eine Neuwahl vorzunehmen.

Revidierte Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld vom 28. März 1876. (Sonderabdruck mit den Änderungen und Ergänzungen bis zum 1. Juli 1909.)

Art. 55. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können mit Zustimmung des Gemeinderates Kommissionen vom Gemeindevorstande eingesetzt werden, die unter dem Voritze des Schöffen oder eines Beisitzers aus Mitgliedern des Gemeinderates oder aus anderen wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden. Die hierzu berufenen Gemeindebürger sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, sofern ihnen nicht einer der im Art. 19 aufgeführten Entschuldigungsgründe zur Seite steht, verrichten ihre Funktion unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Die Kommissionen sind dem Schöffen untergeordnet und werden durch denselben nach außen, namentlich bei den Behörden, vertreten.

Die Funktion ständiger Kommissionen endet mit jeder regelmäßigen Erneuerung des Gemeinderates, und ist alsdann jedesmal eine Neuwahl vorzunehmen.

Revidierte Gemeindeordnung für das Fürstentum Lübeck vom 30. März 1876 in der am 1. Dezember 1912 geltenden Fassung.

Art. 37. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können, soweit nicht schon das gegenwärtige Gesetz diejerhalb Anordnungen getroffen hat, mit Zustimmung der Gemeindevertretung Kommissionen eingesetzt werden, die unter dem Voritze eines Mitgliedes des Vorstandes aus Mitgliedern der Gemeindevertretung oder aus anderen wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden. Die hierzu berufenen Gemeindebürger sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, sofern ihnen nicht einer der im Art. 7 aufgeführten Entschuldigungsgründe zur Seite steht, verrichten ihre Funktionen unentgeltlich und haben Anspruch nur auf

1) Die letzten zwei Sätze beruhen auf dem Gesetz vom 6. Januar 1914.

Ertrag von Auslagen. Den Vorsitz in der Kommission führt ein Mitglied des Vorstandes, das unter Anwendung der für den Gemeinderat geltenden Geschäftsordnung die Geschäfte leitet. Die Kommissionen sind dem Vorstande untergeordnet und werden durch denselben nach außen, namentlich bei den Behörden, vertreten.

Die Funktion ständiger Kommissionen endet mit jeder regelmäßigen Erneuerung der Gemeindevertretung, und ist alsdann jedesmal eine Neuwahl vorzunehmen.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Gemeindeordnung für das Großherzogtum Sachsen vom 17. April 1895 nebst Ausführungsverordnung vom 18. April 1895 und Gesetzesnachträgen vom 8. März 1902, 26. Februar 1903, 30. März 1904 und 22. März 1905.

Art. 120. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige als auch zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können durch gemeinschaftlichen Beschluß des Gemeinderats und des Gemeindevorstandes besondere Kommissionen unter dem Voritze des Gemeindevorstandes gebildet werden. Ist nach erfolgter Einigung über die Bildung der Kommission ein Einverständnis über die Wahl der Mitglieder derselben nicht zu erreichen, so wählt die zu der Kommission bestimmten Mitglieder aus dem Gemeinderate dieser, die übrigen Mitglieder der Gemeindevorstand.

Der Gemeinderat hat die den Mitgliedern zu ersetzenden Auslagen und etwa für ihre Mühewaltung in besonderen Aufträgen zuzubilligende Vergütung zu bestimmen.

Herzogtum Braunschweig.

Gesetz, betr. Städteordnung für das Herzogtum Braunschweig, d. d. Lüneburg, den 18. Juni 1892. (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 32. Braunschweig, den 19. Juli 1892.)

§ 111 (Deputationen). Sowohl zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können auf Beschluß des Stadtmagistrates und der Stadtverordneten besondere Deputationen entweder nur aus Mitgliedern des Stadtmagistrates oder aus Mitgliedern beider städtischer Kollegien oder aus Mitgliedern beider Kollegien und anderen Bürgern gebildet werden. Die Mitglieder solcher Deputationen werden, soweit Mitglieder des Stadtmagistrates in Betracht kommen, von dem Stadtmagistrate, im übrigen von den Stadtverordneten gewählt. Stadtmagistrat und Stadtverordnete sind befugt, den von ihnen erteilten Auftrag jederzeit zurückzunehmen und andere Deputationsmitglieder zu wählen.

Die Deputationen stehen unter Aufsicht und Leitung des Stadtmagistrates. Ein Mitglied des letzteren führt in ihnen den Vorsitz. Das Amt eines Deputationsmitgliedes kann nicht abgelehnt werden, jedoch befreit eine dreijährige Verwaltung des Amtes für die nächsten drei Jahre von der Verpflichtung zur Fortführung desselben.

Herzogtum Anhalt.

Stadtordnung, öffentlich bekanntgemacht und ausgegeben am 14. März 1890. (Ges.-S. für das Herzogtum Anhalt Nr. 829.)

§ 80. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können vom Gemeinderate besondere Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes, Stadtverordneten und Bürgern gebildet werden. Diese Deputationen sind dem Bürgermeister untergeordnet, und das denselben angehörige Mitglied des Magistrats führt den Vorsitz. Ist ein solches nicht vorhanden, so hat der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats in die Deputation abzuordnen, welches den Vorsitz übernimmt.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Gemeindeordnung vom 16. März 1897. (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen. Nr. 58.)

Art. 46. Der Gemeinderat ist befugt, zur Handhabung seiner Aufsicht, zur Vorbereitung seiner Beratungen und auf Antrag des Gemeindevorstandes zur Unterstützung desselben in bestimmten Zweigen der Gemeindeverwaltung aus seiner Mitte Ausschüsse zu bestellen, auch denselben andere geeignete Einwohner der Gemeinde mit beratender Stimme beizugeben.

Der Gemeinderat darf seine Beschlüsse nicht selbst zur Ausführung bringen, doch steht ihm das Recht der unmittelbaren Beschwerdeführung zu.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gemeindegesez vom 11. Juni 1858.

(Gothaisches Gemeindeverfassungs- und Gemeindeverwaltungsrecht. Zum Handgebrauch der Behörden, insbesondere der Gemeindevorstände, bearbeitet von Ernst v. Strenge.)

§ 153. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Kommissionen entweder bloß aus Mitgliedern des Stadtrats oder aus Mitgliedern desselben und der Stadtverordnetenversammlung oder aus Mitgliedern beider und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Kommissionen aus beiden städtischen Organen ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich. Zu diesen Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Stadtrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Stadtratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch Ortsstatut können nach den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung bleibender Verwaltungskommissionen getroffen werden.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Städteordnung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 10. Juni 1897. (Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesesammlung Stück V 1897. Ausgegeben den 17. Juni 1897.)

§ 75. Zur Vorbereitung von Beschlüssen oder zur Besorgung laufender Geschäfte der Stadtverwaltung können durch Ortsstatut oder durch Beschlüsse der städtischen Organe ständige oder zeitweilige, aus Mitgliedern des Stadtrats und der Stadtverordneten bestehende Ausschüsse gebildet werden. Von der Einrichtung ständiger Ausschüsse ist der Aufsichtsbehörde in allen Fällen unter Vorlegung der betreffenden Beschlüsse Anzeige zu machen.

Fürstentum Reuß jüngere Linie.

Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914.

§ 97. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige als auch zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können durch übereinstimmenden Beschluß des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes gemeinschaftliche Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und nach Bedarf auch aus sonstigen Gemeindestimmberechtigten unter dem Vorsitze des Gemeindevorstandes gebildet werden. Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Gemeindestimmberechtigten erfolgt durch den Gemeinderat. Dieser bestimmt auch, ob den Genannten neben dem Entschädigung ihrer Auslagen eine Vergütung für ihre Mühewaltung bei besonderen Aufträgen zu gewähren ist.

Ein solcher Ausschuß muß gebildet werden zur Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens und zur Vornahme unvorhergesehener Kassenrevisionen.

Fürstentum Reuß ältere Linie.

Gemeindeordnung für das Fürstentum Reuß ältere Linie vom 25. Januar 1871. (Unter Berücksichtigung der Nachträge und Ausführungsverordnungen herausgegeben von Strauß. Berlin 1897.)

Art. 129. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluß des Gemeinderates besondere Kommissionen gebildet werden, welche dem Gemeindevorstande unter dessen Leitung an die Hand gehen. Die dazu bestimmten Mitglieder aus dem Gemeinderate wählt dieser, die übrigen Mitglieder der Vorstand.

Der Gemeinderat hat die den Mitgliedern zu ersehenden Auslagen und etwa für ihre Mühewaltung in besonderen Aufträgen zuzubilligende Vergütung zu bestimmen.

Fürstentum Lippe-Detmold.

Gesetz über die Städteordnung für das Fürstentum Lippe vom 17. April 1886 mit den durch Gesetz vom 29. Juli 1907 getroffenen Abänderungen nebst einer allgemeinen Übersicht und einem Sachregister. (Detmold 1912, Meyersche Hofbuchdruckerei.)

§ 77. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung Kommissionen eingesetzt werden, die aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder aus anderen wählbaren Bürgern gebildet werden. Die Wahl der Kommission findet in vereinigter Versammlung des Magistrats und der Stadtverordneten statt. Den Vorsitz in solchen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied des Magistrats.

Die hierzu berufenen Bürger sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, sofern ihnen nicht einer der im § 14 aufgeführten Entschuldigungsgründe zur Seite steht, verrichten ihre Funktionen unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Die Kommissionen, mit Ausnahme der in §§ 128 und 129 erwähnten Armenkommission, sind dem Magistrat untergeordnet und werden durch denselben nach außen, namentlich bei den Behörden, vertreten.

Mit jeder regelmäßigen Erneuerung der Stadtverordnetenversammlung ist zugleich die Erneuerung der ständigen Kommissionen vorzunehmen.

Gesetze, betr. die Dorfs- und Amtsgemeindeordnung, vom 18. April 1893 bzw. vom 29. Juli 1907. (Detmold 1912, Meyersche Hofbuchdruckerei.)

II. Amtsgemeindeordnung.

§ 27. Der Amtsgemeinderat kann zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten sowie zur selbständigen Verwaltung gewisser Geschäftszweige Ausschüsse einsetzen, welche aus Mitgliedern des Amtsgemeinderats oder anderen Angehörigen der Amtsgemeinde bestehen.

Bezüglich der Begründung zur Ablehnung derartiger Ämter gelten die §§ 13 und 14 der Dorfs-gemeindeordnung sinngemäß.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Gemeindeordnung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 9. Juni 1876.

Für städtische Gemeinden.

Art. 111. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluß des Stadtrats besondere Kommissionen gebildet werden, welche dem Bürgermeister unter dessen Leitung an die Hand gehen.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Gemeindeordnung vom 1. Juni 1912 nebst Ausführungsverordnung vom 25. September 1912. (Sondershausen 1912, Fr. Aug. Eupels Hofbuchdruckerei.)

§ 96. 1. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können besondere Kommissionen aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern des Gemeinderats und aus den in diesen wählbaren Bürgern gebildet werden. Sie sind in jeder Beziehung dem Gemeindevorstande untergeordnet. 2. Zu diesen Kommissionen werden die Gemeinderatsmitglieder vom Gemeinderat gewählt, die übrigen Mitglieder aber vom Gemeindevorstand ernannt, der, wenn er den Vorsitz nicht selbst übernimmt, auch den Vorsitzenden zu bestimmen hat.

Fürstentum Waldeck.

Gemeindeordnung vom 16. August 1855. Auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 6. Februar 1888 neu redigiert. (Mengeringshausen 1910, Weigelsche Hofbuchdruckerei.)

(Es gibt keine gesetzliche Bestimmungen über Verwaltungsdeputationen.)

Fürstentum Schaumburg-Elpe.

Städteordnung vom 15. Juli 1906.

§ 83. Die städtischen Kollegien können, abgesehen von den durch besondere gesetzliche Bestimmungen geforderten Ausschüssen, zu ihrer Unterstützung ständige oder vorübergehend tätige Ausschüsse bestellen.

§ 84. Über die Zusammensetzung und Zuständigkeit ständiger Ausschüsse sind ortsgesetzliche Bestimmungen zu treffen, wobei jedoch davon auszugehen ist, 1. daß ein jeder Ausschuß bestehen muß: a) aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats, welche dieser ernannt, und b) aus einem oder mehreren Bürgervorstehern, welche in ortsgesetzlich bestimmter Zahl von den Bürgervorstehern dazu gewählt werden; 2. daß auch andere Bürger den Ausschüssen beigeordnet werden können. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit vorübergehend tätiger Ausschüsse wird bei ihrer Bestellung festgesetzt.

§ 85. In den Ausschüssen, zu denen Mitglieder aus beiden städtischen Kollegien gehören, hat stets das vom Magistrat zu bezeichnende Mitglied den Vorsitz, auch führen alle Ausschüsse ihre Geschäfte in Unterordnung unter den Magistrat. Im übrigen finden auf die Geschäftsführung der Ausschüsse die Vorschriften in §§ 59—62 sinnmäßige Anwendung.

Verfa
tober.
geord
Dr. Al

Art.
tung
dazu
zusam
putati

Art.
den ik
zahl
dieser

Art.
die bi
legium
tungs
legend
den U

Es ka
Name
schluß
Wahl
waldu

Art.
Deput
hörde
schaft

Revid

§ 2
einzel
gliche
bleibe
bestim
tation
tation
haus-
oder
ist bei

Art.
gegen
Mitgl

Freie und Hansestadt Hamburg.

Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. Gesetz vom 15. Oktober 1879. (Hamburgische Gesetze und Verordnungen. Systematisch geordnete Zusammenstellung mit Anmerkungen, herausgegeben von Dr. Albert Wulff. 2. Aufl. Bd. I. Hamburg 1902, Otto Meißner.)

Art. 80. Die Gesetzgebung verfügt, für welche Zweige der Verwaltung Deputationen bestehen sollen. Die letzteren werden aus den dazu ernannten Senatsmitgliedern und einer Anzahl von Bürgern zusammengesetzt. Inwiefern besoldete Beamte Mitglieder solcher Deputationen sein können, bestimmt das Gesetz.

Art. 81. Die bürgerlichen Mitglieder der Deputationen bekleiden ihr Amt während einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Jahren und verwalten dasselbe unentgeltlich. Die Wahl dieser Mitglieder ist durch Art. 52 geregelt.

Art. 52. Die Bürgerschaft erwählt für die Verwaltungsbehörden die bürgerlichen Mitglieder, welche nicht von einem anderen Kollegium deputiert sind, aus einem von der betreffenden Verwaltungsbehörde mit drei Namen für jede erledigte Stelle vorzulegenden Wahlaussage, jedoch der Wahlfreiheit unbeschadet. Bei den Wahlen in die Finanzdeputation ist der Wahlaussatz bindend. Es kann jedoch vom Bürgerausschuß bei diesen Wahlen ein vierter Name durch einen mit mindestens Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß dem Aussatz hinzugefügt werden. An der Entwerfung des Wahlaussages nehmen die Senatsmitglieder der betreffenden Verwaltungsbehörde keinen Teil.

Art. 82. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Mitgliede einer Deputation sind — sofern nicht durch das Gesetz für einzelne Behörden eine Ausnahme gemacht wird — alle, welche zur Bürgerschaft nicht wählbar sind, sowie die rechtsgelehrten Richter.

Revidiertes Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896.

C. Die einzelnen Verwaltungsbehörden.

§ 24 (Die Deputationen). Die bezüglich der Zusammensetzung der einzelnen Deputationen sowie bezüglich der Zeit, für welche die Mitglieder der Deputationen gewählt werden, geltenden Bestimmungen bleiben unverändert, sofern nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt wird. Eine Abordnung von Mitgliedern der Finanzdeputation in andere Deputationen findet hinfort nur statt in die Deputation für Handel und Schifffahrt, die Baudeputation, das Krankenhaushaus- und das Armentkollegium. Ob Mitglieder anderer Behörden oder Beamte Mitglieder einer Deputation sind oder sein können, ist bei den betreffenden Deputationen bestimmt.

Hamburgische Landgemeindeordnung vom 12. Juni 1871.

Art. 17 (Verwaltungskommissionen). Für einzelne Verwaltungsgegenstände können besondere Kommissionen gebildet werden, deren Mitglieder auf eine bestimmte Reihe von Jahren, nicht auf Lebens-

zeit, durch die Gemeindeversammlung zu wählen sind, und unter denen wenigstens ein Mitglied des Gemeindevorstandes sich befinden muß.

Freie und Hansestadt Bremen.

Verfassung vom 1. Januar 1894.

§ 59. Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senat und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder mittelbar durch Ausschüsse, die vorbehaltlich der Bestimmungen des § 60 Abs. 2 aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen).

Diese Deputationen sind ständig, insofern es sich um die zur gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Verwaltungen und sonstigen fortdauernden Geschäftszweige handelt.

Außerdem können die Vorberatung und Begutachtung der einer gemeinsamen Beschlußnahme unterworfenen Gegenstände und die Ausführung beschlossener Maßregeln an Deputationen verwiesen werden.

§ 60. Das Oberaufsichtsrecht des Senats und die ihm zustehende Leitung aller Staatsangelegenheiten finden auch bei Deputationen Anwendung. Für die gemäß § 59 Abs. 3 mit Vorberatungen und Begutachtungen beauftragten Deputationen kann der Senat neben Senatsmitgliedern auch rechtsgelehrte Mitglieder der Gerichte zu seinen Kommissaren ernennen.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und die Zusammenfassung sowie über den Wirkungsbereich, das Verfahren und die Aufhebung von Deputationen erfolgen durch Gesetz.

Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 1. Januar 1894. (Aus Verfassung und Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen von Dr. Johs. Bollmann.)

§ 17 (Die Deputationen insbesondere). Deputationen sind die aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden, zur Mitarbeit in ihrem gemeinschaftlichen Wirkungsbereich eingesetzten Ausschüsse. Die Verfassung und die Verwaltungspraxis hält an dem Sprachgebrauch fest, daß nur Mitglieder des Senats (mit einer unten zu erwähnenden Ausnahme) und der Bürgerschaft Mitglieder einer Deputation sein können. Andere Ausschüsse, die von Senatsmitgliedern und Bürgern gebildet werden, bei denen letztere nicht oder doch nicht sämtlich Mitglieder der Bürgerschaft zu sein brauchen, werden als „Behörden“ den Deputationen gegenübergestellt (z. B. die Behörde für Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, die Behörde für das Gewerbemuseum, in denen auch die Handels- bzw. Gewerbekammer durch Mitglieder vertreten sind, u. a.). Unter den Deputationen sind zwei wesentlich verschiedene Arten zu unterscheiden: beratende Deputationen und verwaltende Deputationen.

1. Die beratenden Deputationen (im Gesetz auch als „begutachtende“ bezeichnet) sind lediglich parlamentarische Ausschüsse, bestehend aus Mitgliedern beider Kammern, mit der Aufgabe, die

Arbeiten für das Plenum vorzubereiten und die gegenseitige Verständigung zu fördern. Ihre Beschlüsse haben nur die Bedeutung eines Gutachtens. Die definitive Beschlussfassung liegt bei Senat und Bürgerchaft.

2. Die verwaltenden Deputationen dagegen sind Behörden, welche die laufenden Verwaltungsgeschäfte des gemeinschaftlichen Wirkungskreises von Senat und Bürgerchaft an ihrer Stelle selbständig besorgen. Sie fassen sachlich maßgebende Beschlüsse. Diese verwaltenden Deputationen geben dem bremischen Staatswesen das charakteristische Gepräge.

An der Spitze jedes gemeinschaftlichen Verwaltungszweiges steht eine Deputation; das Deputationsgesetz (§ 54) zählt zur Zeit neben der besonders aufgeführten Finanzdeputation 23 ständige verwaltende Deputationen auf. In ihnen hat sich die altüberlieferte hansestädtische Mitarbeit der Bürger am Staatsleben erhalten (s. § 3 a. E.; § 33).

Gesetz, betreffend die Verwaltung des Landgebietes, vom 23. Juni 1878.

Von den Kreiskommissionen des Landgebietes.

§ 44. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Institute sowie für die Besorgung einzelner Angelegenheiten des Landgebietes kann der Kreistag nach Bedürfnis besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der zum Kreistage wählbaren Kreisangehörigen bestellen, welche ihre Geschäfte unter der Leitung des Landherrn besorgen. Der Landherr ist befugt, jederzeit den Beratungen der Kreiskommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit Stimmrecht zu übernehmen.

§ 45. Die Mitglieder der Kreiskommissionen erhalten eine ihren baren Auslagen entsprechende Entschädigung.

Gesetz, betr. die Verfassung der Stadtgemeinden Bremerhaven und Vegesack, vom 18. September 1879.

Von den Kommissionen.

§ 72. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Gemeindeangelegenheiten sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können durch Gemeindebeschluss besondere Kommissionen gebildet werden. Dieselben sind dem Stadtrate untergeordnet.

Über die Wahl, die Befugnisse, die Geschäftsführung solcher Kommissionen wird vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen durch Ortsstatut das Erforderliche festgestellt.

§ 73. Ständige Kommissionen werden aus Mitgliedern beider städtischen Kollegien gebildet. In einer jeden derartigen Kommission hat die Zahl der Stadtverordneten diejenige der Stadtratsmitglieder um mindestens ein, höchstens um drei Mitglieder zu übersteigen.

§ 74. Durch Gemeindebeschluss können zu Mitgliedern von Kommissionen auch Gemeindeangestellte und solche Gemeindeglieder ernannt werden, welche zur Zeit zu den Stadtverordneten nicht gehören. Diese Mitglieder haben in den Kommissionen dieselben Rechte

und dieselben Pflichten wie Stadtverordnete, können auch, sobald Angelegenheiten der Kommission in den Versammlungen der Stadtverordneten zur Beratung stehen, den Sitzungen beiwohnen und in ihnen für die Angelegenheit das Wort nehmen. Ein Stimmrecht in den Versammlungen der Stadtverordneten steht ihnen nicht zu.

§ 75. In den Kommissionen hat ein vom Stadtrat zu bezeichnendes Mitglied des Stadtrats den Vorsitz. In den Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Die Minderheit kann zu Protokoll ihre abweichende Ansicht aussprechen, auch verlangen, daß ihre Gegengründe oder ihre abweichenden Vorschläge in den zu erstattenden Berichten erwähnt werden.

Wenn bei verwaltenden Kommissionen sämtliche anwesende Mitglieder des Stadtrates oder sämtliche anwesende nicht zum Stadtrate gehörige Mitglieder in der Minderheit sich befinden, kommt ein Beschluß nicht zustande.

Aus: Dr. Johs. Bollmann, Verfassung und Verwaltung der freien Hansestadt Bremen (für Vegesack und Bremerhaven):

Städtische Kommissionen für fortlaufende Verwaltung oder auch zu vorübergehenden Zwecken können durch Gemeindebeschluß gebildet werden. Zu Mitgliedern sind auch Gemeindeglieder wählbar, die keinem der beiden städtischen Kollegien angehören; insbesondere können auch die von der Wahl zu Stadtverordneten ausgeschlossenen Staats- und Gemeindebeamten Mitglieder von Kommissionen werden. Die Kommissionen sind dem Stadtrat untergeordnet, der über Beschwerden gegen ihr Verfahren entscheidet.

Freie und Hansestadt Lübed.

In der nach der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1907 nebst Nachträgen vom 10. Februar 1909, 22. März 1911 und 25. April 1915 sich ergebenden Fassung:

§ 72. Der Bürgerschaftsrat ernennt die Mitglieder der Geheimkommissionen (Art. 52), die bürgerchaftlichen Teilnehmer an gemeinsamen Kommissionen des Senats und der Bürgerschaft sowie die bürgerlichen Deputierten bei denjenigen Verwaltungsbehörden, für welche der Bürgerschaft oder dem Bürgerschaftsrat das Ernennungsrecht eingeräumt ist. Zu jeder Wahl eines bürgerlichen Deputierten bei den übrigen Verwaltungsbehörden dagegen hat der Bürgerschaftsrat dem Senate zwei Bürger vorzuschlagen, welche ihm dazu am meisten geeignet erscheinen.

Sowohl jene Ernennungen als diese Vorschläge können sich auf sämtliche Personen erstrecken, welche an den Wahlen in die Bürgerschaft teilzunehmen berechtigt sind.

Aus: F. Lange, Freie und Hansestadt Lübed, im Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begründet von Prof. Dr. Karl Freiherrn v. Stengel, herausgegeben von Prof. Dr. Max Fleißmann:

Die Verwaltungsbehörden sind, mit alleiniger Ausnahme des Politischen Amtes, kollegial organisiert, und zwar setzen sie sich — abgesehen von dem nur aus drei Senatsmitgliedern bestehenden Stadt-

und Lan
bürgerli
je nach
lichen
Mitglie
Lübeder
1860/9.
hin nich
übung
und un
tung de
hörden
behörde
und für
teilunge
Schulwe
teilunge
Armen
städtisch
behörde

Gemein
Zweite,
Auflage

§ 60.
digkeit
Beschlü
Vorsitz
geordn
Vorsitz
heit ge
den Au

1. S
meinde
von G
ungef
berater

2. D
legenhe
gewähl
schlüsse
verwal
mung
Geschä
Bericht
Gemein
handlu
stattet,
Den
Vorber

und Landamt — zumeist aus Senatoren (bzw. Senatssekretären) und bürgerlichen Deputierten zusammen. Die Zahl der Mitglieder ist je nach der Bedeutung der Behörden verschieden, die der bürgerlichen Deputierten ist immer erheblich größer. Diese brauchen nicht Mitglieder der Bürgerschaft zu sein; es genügt die Eigenschaft als Lübecker Bürger nach Maßgabe der Verordnung vom 18. Juni 1860/9. August 1905. Die zusammengesetzten Behörden sind mithin nicht etwa Ausschüsse des Senats und der Bürgerschaft zur Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Rechte, sondern völlig selbständige und unabhängige Organe, die lediglich der Oberaufsicht und Leitung des Senates unterstehen. Von solchen zusammengesetzten Behörden werden verwaltet u. a. das Finanzwesen (durch die Finanzbehörde, mit Abteilungen für die Stadtgüter, für Häuser und Plätze und für Domänen und Forsten), das Bauwesen (Baubehörde mit Abteilungen für Wasserbauten und für Hoch- und Tiefbauten), das Schulwesen (Oberschulbehörde, ebenfalls gegliedert in besondere Abteilungen für die Angelegenheiten der einzelnen Schulen), das Armenwesen (Armenbehörde), die Steuern (Steuerbehörde), die städtischen Gemeindegemeinschaften (s. o.), das Begräbniswesen (Friedhofsbehörde).

Reichsland Elsaß-Lothringen.

Gemeindeordnung für Elsaß-Lothringen vom 6. Juni 1895. (Aus: Zweite, auf Grund des Hallenschen Kommentars neu bearbeitete Auflage von Dr. Ernst Bruck. Straßburg 1905, Karl J. Trübner.)

§ 60. Zur vorbereitenden Erörterung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten sowie zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Gemeinderat besondere Ausschüsse wählen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Derselbe ist befugt, einen Beigeordneten oder ein anderes Mitglied des Gemeinderats mit dem Vorsitz zu beauftragen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Ausschüsse können nur Gemeinderatsmitglieder sein; sogenannte „gemischte Kommissionen“, die von Gemeinderatsmitgliedern und Externen gebildet werden, sind ungesetzlich. Auskunftspersonen können von den Ausschüssen mit beratender Stimme zugezogen werden.

2. Den Ausschüssen können nicht nur einzelne besondere Angelegenheiten überwiesen werden, sie können auch zu dem Behufe gewählt werden, daß sie mit der Vorberatung der sämtlichen Beschlüsse betraut werden, welche bestimmte Zweige der Gemeindeverwaltung betreffen (sogenannte ständige Ausschüsse). Die Bestimmung erleichtert eine gründliche und einheitliche Behandlung der Geschäfte des Gemeinderates. In wichtigen Sachen sind schriftliche Berichte der Ausschüsse ganz besonders geeignet, jedem Mitglied des Gemeinderates die nötige Übersicht über den Gegenstand der Verhandlung zu geben. Bisher war es dem Gemeinderate nicht gestattet, ständige Ausschüsse zu ernennen.

Den Ausschüssen steht nur eine vorbereitende Erörterung und eine Vorberatung der Angelegenheiten des Gemeinderates zu, kein Ein-

greifen in die Verwaltungsbefugnisse des Bürgermeisters, dessen Einfluß auf die gesamte Verwaltung durch die Bestimmung des § 60 nicht hat abgeschwächt werden sollen.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Bildung der Ausschüsse ist nicht erforderlich.

3. Ob ein Protokoll in den Ausschüßitzungen zu führen ist und wer es zu führen hat, ist in der Geschäftsordnung oder von dem Ausschuß zu bestimmen.

III. Entwicklung der kommunalen Frauenarbeit in Deutschland seit dem Jahre 1910.¹⁾

Nach den Ergebnissen einer Umfrage der Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau bei den Verwaltungen aller Stadt- und Landgemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern waren im Jahre 1913 in 559 deutschen Gemeinden 17 960 weibliche Hilfskräfte in der kommunalen Wohlfahrtspflege tätig. Von ihnen entfielen 16 939 auf die ehrenamtliche, 1021 auf die besoldete Arbeit.

Die folgende Tabelle veranschaulicht das Ansteigen der kommunalen Frauenarbeit in 45 deutschen Großstädten innerhalb der verschiedenen Tätigkeitsgebiete von 1910—1915.

Im Jahre 1913 arbeiteten in 559 deutschen Gemeinden (mit über 10 000 Einwohnern)

ehrenamtlich 16 939 Frauen, das sind 94,32 %
besoldet 1021 " " " 5,68 %

	1910 Zahl der Frauen	1913 Zahl der Frauen	1915 Zahl der Frauen
A. Ehrenamtliche Arbeit (45 Großstädte).			
Armenpflege	1697	2086	2623
Waisenflege	4645	6594	7224
Deputationen, Kommissionen	58	205	253
Schulverwaltung	104	238	334
Schulpflege	—	46	62
Wohnungspflege	16	47	64
	6520	9216	10560
B. Besoldete Arbeit (45 Großstädte).			
Armen-, Waisen-, Säuglingspflege	325	478	609
Arbeitsnachweis	80	130	153
Polizeipflege	15	23	36
Wohnungspflege	—	7	17
Schulpflege	9	44	82
	429	682	897

1) Über die Entwicklung der kommunalen Frauenarbeit seit 1915 gibt der bei B. G. Teubner in Leipzig und Berlin April 1918 erscheinende Ergänzungsdruck zu der Schrift Apolant, Jenny: „Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde“ Aufschluß.